

DE

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

Mitteilung von Herrn Bolkestein an die Kommission über den Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates zu Abschlussprüfung in der EU

Jüngste Skandale wie Parmalat, Ahold, Enron, Worldcom usw. haben die Dringlichkeit für die beabsichtigten EU Initiativen zur Abschlussprüfung bestätigt, wie sie in der Mitteilung der Kommission „Stärkung der Abschlussprüfung in der EU“ vom Mai 2003 beschrieben wurden. Der Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Abschlussprüfung ist eine der wichtigsten Maßnahmen dieser Mitteilung.

Dieser Vorschlag ist keine mechanische Reaktion auf diese jüngsten Unternehmensskandale. Er ist das Ergebnis einer Reorientierung in der EU Politik zur Abschlussprüfung, die im Jahre 1996 mit dem Grünbuch zur Rolle und Stellung von Abschlussprüfern in der EU begann.

Dennoch wurden die ursprünglichen Überlegungen zu dem Vorschlag angepasst, um den jüngsten Skandalen Rechnung zu tragen. Zum Beispiel bestimmt der Vorschlag nunmehr, dass der Gruppenprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss tragen soll und er erfordert unabhängige Prüfungsausschüsse in allen Unternehmen des öffentlichen Interesses.

Die vorgeschlagene Richtlinie hat auf die Stärkung der Funktion der gesetzlichen Abschlussprüfung zum Ziel, die eines der entscheidenden Elemente für das Vertrauen in den europäischen Kapitalmarkt ist. Der Vorschlag wird den Anwendungsbereich der bestehenden Achten Richtlinie erheblich erweitern, die bisher im Wesentlichen die Zulassung zum Abschlussprüferberuf zum Gegenstand hat. Einbezogen werden sollen nunmehr die Pflichten des Abschlussprüfers, ihre Unabhängigkeits- und Ethikgrundsätze, die Verpflichtung zur externen Qualitätskontrolle, die durchsetzungsfähige öffentliche Aufsicht über den Abschlussprüferberuf und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufsaufsichten in der EU. Darüber hinaus wird eine neue Entscheidungsstruktur es erlauben, schnelle und flexible Reaktionen durch Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen zu bestimmten Vorschriften der vorgeschlagenen Richtlinie zu ergreifen.

Der Vorschlag sieht auch die Anwendung internationaler Prüfungsgrundsätze für alle in der EU durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen vor. Die Verabschiedung dieser Prüfungsgrundsätze, die derzeit von einer privaten Einrichtung, dem IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board) erarbeitet werden, wird Gegenstand strenger Bedingungen, wie die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verabschiedungsverfahrens sein. Eine endgültige Entscheidung, ob und in welchem Umfang ISAs anerkannt werden, wird in hohem Masse von der Einrichtung von zufrieden stellenden Aufsichtsstrukturen hinsichtlich des Betriebs des IAASB abhängen.

Während der Grossteil der Richtlinie sich mit der Steigerung der Prüfungsqualität beschäftigt, wurde die Außenwirkung gegenüber Drittstaaten ebenfalls erheblich verstärkt. Der Vorschlag liefert die Basis für einen ausgewogenen und wirksamen internationalen kooperativen Ansatz mit Berufsaufsichten von Drittstaaten wie die US Berufsaufsicht PCAOB. Dies ist von erheblicher Bedeutung, da die Kapitalmärkte weltweit verbunden sind.

Dennoch ist die gesetzliche Abschlussprüfung nicht das einzige Element, das sich nach den jüngsten Finanzskandalen besondere Aufmerksamkeit unterliegt. Es ist wichtig den Vorschlag

zur Abschlussprüfung in einem weiteren Zusammenhang von anderen Initiativen zu sehen, die in der Mitteilung der Kommission zur „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance¹“ vom 21. Mai 2003 verkündet wurden. Insbesondere die Vorschläge zur Rolle von nicht-geschäftsführenden Organmitgliedern, der Verantwortung der geschäftsführenden Organmitglieder für den Jahresabschluss und die vollständige Offenlegung von Offshore-Finanzierungsgesellschaften im Jahresabschluss sollen beschleunigt werden.

Die Kommission ist eingeladen zur:

- **Verabschiedung dieses Richtlinienvorschlages;**
- **Zustimmung, dass dieser Richtlinienvorschlag an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss übersandt wird.**
- **Ihn im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, zu veröffentlichen.**

¹ KOM/2003/284 endgültig